



DWZRV-Körordnung

1. **Ziel der Ankörung**
2. **Typen von Körungen**
3. **Notwendige Voraussetzungen für eine Ankörung**
4. **Notwendige Voraussetzungen für eine Ankörung mit dem Zusatz "prädikatsgekört für Schönheit und Leistung"**
5. **Körverfahren**
6. **Gültigkeit und Inkrafttreten**
7. **Teilnichtigkeit**
8. **Anhang A: DWZRV-Verhaltenstest**

Allgemeines/Grundsätzliches

Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen: A:

Gesundheit

B: Verhaltensbeurteilung

C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.

1. **Ziel der Ankörung**
Mit der Ankörung (Körung, positive Körung) wird der Hund zur Zucht zugelassen. Eine befristete Zuchtzulassung (befristete Körung) ist zulässig. Eine negative Körentscheidung schließt ungeeignete Hunde von der Zucht aus (negative Körung).
2. **Typen von Körungen**
Es gibt eine „Körung“ („einfache Körung“) und eine darüber hinaus gehende „Prädikatskörung Schönheit und Leistung“.
3. **Notwendige Voraussetzungen für eine Ankörung**
Eine positive Körung (Ankörung) ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
 - 3.1. Ein Windhund kann unter Berücksichtigung seines rassetypischen Verhaltens angekört werden, wenn er frei von zuchtausschließenden Fehlern ist und dem Standardtyp entspricht.
 - 3.2. Angekört werden nur Hunde, die im DWZB eingetragen oder im Register des DWZRV erfasst sind und für die ein Hundepass vorgelegt werden kann. Nichtmitglieder können ihre Hunde ankören lassen, wenn sie einen Betreuungsvertrag mit dem DWZRV abgeschlossen haben (erhöhte Gebühren).
 - 3.3. Ab dem vollendeten 15. Lebensmonat kann ein Hund angekört werden.
 - 3.4. Ein Windhund muss auf einer DWZRV-Ausstellungen von einem deutschen oder FCI anerkannten Richter mindestens mit "sehr gut" bewertet worden sein. Bei Afghanischen Windhunden muss die Wertnoten aus der Erwachsenen-Klasse (ZK-, OK-, GK- und CH-Klasse) stammen. Der in Satz 1 genannte Richter darf nicht dem entsprechen, der denselben Hund gem. Ziffer 3.7 in seinem Formwert beurteilt.
 - 3.5. Der Zahnbefund muss im Hundepass eingetragen sein. Vom vollendeten 15. Lebensmonat an kann der Zahnbefund durch einen DWZRV-Richter - bei gleichzeitiger Prüfung der Identität des Hundes - auf einer Ausstellung oder anderen öffentlichen Veranstaltung des DWZRV festgestellt und in den Hundepass eingetragen werden. Ein Hund kann noch angekört werden, wenn ihm nicht mehr als drei Prämolaren, davon mindestens ein P1, fehlen. Mit drei fehlenden Prämolaren soll ein Hund nur dann angekört werden, wenn er im Übrigen Vorzüge aufweist, die eine Zuchtverwendung trotz dieses schwerwiegenden Mangels vertretbar erscheinen lassen. Eine eventuelle Prüfung obliegt der Körkommission unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Richters.
 - 3.6. Die allgemeinen und die bei einer bestimmten Rasse relevanten tierärztlichen Gesundheitsbefunde müssen den in der Zuchtordnung festgelegten Voraussetzungen entsprechen.
 - 3.7. Der Hund muss auf einer Körveranstaltung von mindestens einem DWZRV-Zuchtrichter bezüglich seines Formwertes beurteilt worden sein. Er muss dabei ein positives Votum bezüglich seiner Eignung zur Zucht erhalten haben. Das Ergebnis der Formwert-Beurteilung, das "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich" lauten kann, wird schriftlich bescheinigt. Eine Beschreibung des Hundes ohne Formwertnote wird erstellt. Ein Hund kann maximal zweimal zur Phänotyp-Beurteilung bei einer Körveranstaltung vorgestellt werden.
 - 3.8. Der Hund muss auf einer Körveranstaltung von einem vom DWZRV - Beurteiler bezüglich seines Verhaltens gemäß den Regularien des DWZRV-Verhaltenstests, der den Anhang 1 dieser Körordnung bildet, beurteilt worden sein. Er muss dabei ein positives Votum bezüglich seiner Eignung zur Zucht erhalten haben. Das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung, das "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich" lauten kann, wird schriftlich bescheinigt. Ein Hund kann maximal dreimal zur Verhaltensbeurteilung bei einer Körveranstaltung vorgestellt werden.
 - 3.9. Ein Hund kann bei ein und derselben Körveranstaltung bezüglich seines Phänotyps und seines Verhaltens beurteilt werden. Er kann aber auch nur entweder an der Formwertbeurteilung oder der Verhaltensbeurteilung teilnehmen und den anderen Abschnitt zu einem anderen Zeitpunkt absolvieren. Bei der Meldung zur Körveranstaltung ist anzugeben, ob nur die Phänotyp-Beurteilung oder nur der DWZRV-Verhaltenstest oder beides absolviert werden soll. Diese Angaben sind bindend.
 - 3.10. Tritt ein gemeldeter Hund zu einem Teil oder der ganzen Überprüfung nicht an, so ist das Meldegeld dennoch zu entrichten. Der Hund muss bei erneuter Vorstellung wieder angemeldet werden.

- 3.11. Die Größe des Hundes kann im Hundepass eingetragen werden. Vom vollendeten 15. Lebensmonat an kann das Körmaß durch einen DWZRV-Zuchtrichter - bei gleichzeitiger Prüfung der Identität des Hundes - auf einer Körveranstaltung des DWZRV festgestellt und in den Bericht zur Formwertbeurteilung und in den Hundepass eingetragen werden.
- 3.12. Für alle Rassen gelten die als Mindest- und Ausschlussmaße des jeweiligen Standards festgelegten Werte. Bei den Rassen, bei denen keine ganz genauen Mindest- und Ausschlussmaße festgelegt sind, gelten die im Standard aufgeführten Werte als Orientierungshilfe.
- 3.13. Der DNA-Fingerprint muss vorliegen. Das erforderliche Formular kann bei der DWZRV-Geschäftsstelle oder bei einem DWZRV-Zuchtwart angefordert werden oder im Internet, auf der DWZRV Homepage ausgedruckt werden. Ein Tierarzt nimmt - bei gleichzeitiger Prüfung der Identität - eine Blutprobe oder einen Speicheltest des Hundes, und schickt Blutprobe oder Speicheltest zusammen mit dem Formular an ein ISAG zertifiziertes Labor. Alternativ kann der Speicheltest auch von DWZRV-Zuchtwarten, DWZRV-Zuchtrichtern oder einem Mitglied der Körkommission vorgenommen, und an die/den DNA-Beauftragte(n) geschickt werden. Das Speicheltest-Set kann bei den Landeszüchtern angefordert werden.

4. Notwendige Voraussetzungen für eine Ankörung mit dem Zusatz "prädikatsgekört für Schönheit und Leistung"

Für die Bezeichnung "prädikatsgekört für Schönheit und Leistung" müssen folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt werden:

- a) Schönheit: Ein CAC oder CACIB aus einer Erwachsenenklasse; oder zwei Res. CAC oder zwei Res. CACIB; oder vier platzierte Vorzüglich.
- b) Leistung: Drei Rennen oder drei Coursings innerhalb der ersten 66% beenden; oder die LU vorweisen.

Die Prädikatskörung wird nach Prüfung der Unterlagen vom Zuchtbuchführer ausgesprochen, im Hundepass und auf der Ahnentafel der Nachkommen eingetragen.

5. Körverfahren

- 5.1. Die Hunde können nach Erfüllung der Körvoraussetzungen vom Zuchtbuchführer angekört werden. Der Zuchtbuchführer erfasst die Daten, und führt die Liste der angekörten Hunde. Der Eigentümer muss die Nachweise über die Körvoraussetzungen dem Zuchtbuchamt einreichen (Gesundheitsbefunde, Hundepass, Richterberichte, DNA-Fingerprint). Nichtmitglieder reichen an Stelle des Hundepasses die Ahnentafel ein.
- 5.2. Der Zuchtbuchführer prüft die Unterlagen und bestätigt im Hundepass die Ankörung. Ergeben sich aus den Unterlagen Zweifel an der Körfähigkeit des Hundes, leitet der Zuchtbuchführer die Unterlagen zur Entscheidung an die Körkommission weiter.
- 5.3. Für DWZRV-Mitglieder wird die Ankörung nach dem Hundepassverfahren durchgeführt. Für Nichtmitglieder werden die korrelevanten Daten auf einer Ahnentafelkopie eingetragen, und vom Zuchtbuchamt auf die Originalahnentafel übertragen.
- 5.4. Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender), dem Hauptzüchtwart, dem Präsidenten und dem Zuchtbuchführer und bei rassespezifischen Fragen (Sondergenehmigungen, Ankörung von Registerhunden, et cetera.) aus dem jeweiligen Zuchtkommissionsmitglied des DWZRV. Die Körkommission entscheidet in allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Körordnung. Sie kann Ausnahmen von einzelnen Körvoraussetzungen - auf Dauer oder zeitlich befristet - genehmigen. Die Körkommission kann von einer endgültigen Entscheidung absehen, die Vorlage weiterer Richterberichte verlangen oder dem Eigentümer auferlegen, den Hund zu einem späteren Zeitpunkt erneut einem oder mehreren Richtern vorzuführen. Ist für die Entscheidung der Körkommission das Erscheinungsbild und/oder das Verhalten eines Hundes zu begutachten, so zieht die Körkommission einen unbeteiligten Experten als Berater hinzu.
- 5.5. Bei Register-0 Hunden legt die Körkommission die Körvoraussetzungen fest und entscheidet über die Ankörung; sie kann Auflagen und Einschränkungen festlegen. Für Register-0 Hunde dürfen nur dann Ausnahmen gemacht werden, wenn für die Rasse ein besonderer Bedarf besteht, auch wenn diesen Hunden Titel zugesprochen wurden. Bei der Rasse Ital. Windspiele sollen generell keine Register-Hunde in die Zucht gehen, auch nicht, wenn diese einen Titel erworben haben. Für Irish Wolfhounds ist für die weitere Zuchtverwendung von Nachkommen aus Register-0 Hundeleine Nachtzuchtbeurteilung von mindestens 50 % der R 1 und R2-Nachzuchtgeneration obligatorisch. Salukis mit dem Eintragungs-Status "Register 0" die nachweislich aus der FCI angehörigen oder FCI vertraglich verbundenen Ursprungsländern der Rasse kommen, sollen ohne Sondergenehmigung zum Körverfahren zugelassen werden, analog dem Vorgehen bei Hunden mit Status „Import 0“. Die Herkunft des Hundes kann dabei zum Beispiel auf folgende Weise nachgewiesen werden:
 - Microchip zwecks eindeutiger Kennzeichnung (für den Import in die EU zwingend vorgeschrieben), dessen Nummer mit der Nummer auf sonstigen Begleitdokumenten übereinstimmt.
 - Veterinärdokumente aus dem Ursprungsland (z.B. Impfnachweise, Gesundheitszeugnisse u.ä.)
 - Abstammungspapiere des nationalen FCI-Verbandes
 - Reisedokumente (z.B. Papiere vom Zoll auf denen die Microchipnummer verzeichnet ist, Flugtickets)Es müssen nicht alle diese Dokumente vorliegen, die Körkommission entscheidet im Einzelfall, welche Nachweise ausreichend, analog des bisherigen Verfahrens bei der Eintragung als „Imp. 0“. Zu den Ursprungsländern des Saluki im Sinne dieses Antrags zählen alle die Länder, aus denen (bzw. aus deren Vorgängerterritorien) historisch belegte Gründertiere der westlichen Population stammen: Türkei, Iran, Irak, Syrien, Libanon, Israel, Jordanien, Ägypten, sowie die Staaten der arabischen Halbinsel. Sollten ausnahmsweise Register-0 Hunde eine Zuchtzulassung erhalten, so ist diese, wie alle anderen Zuchtzulassungen bzw. Körungen auch, zeitnah im UW zu veröffentlichen.
- Register-1 und Register-2 Hunde aus deutscher und ausländischer FCI-Zucht können analog zu Imp.-0/1/2 Hunden und Hunden mit voller Ahnenreihe über drei Generationen ohne besondere Auflagen am Körverfahren teilnehmen.
- 5.6. Fehlerhafte Ankörungen werden durch die Körkommission aufgehoben. Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen gegen eine Zuchtverwendung sprechen, so kann die Körkommission die Ankörung für ungültig erklären, Auflagen und Einschränkungen festlegen oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann die Körkommission die Ankörung vorläufig aussetzen. Eine Beschwerde zum Vorstand oder Berufung zum Ehrenrat gegen die Aussetzung kann nicht stattfinden.
- 5.7. Wird von der Körkommission eine Ankörung für ungültig erklärt, so ist der Hundepass zur Löschung des Körvermerks dem Zuchtbuchamt einzureichen. Wird die Ankörung versagt oder eine Ankörung für ungültig erklärt, sind dem Eigentümer die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.
- 5.8. Dem Eigentümer steht gegen die Versagung der Ankörung der Einspruch beim Ehrenrat zu. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt der Ehrenrat den oder die Richter, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden muss. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.
- 5.9. Änderungen der Körordnung werden durch die JHV des DWZRV beschlossen. In dringenden Fällen können Änderungen durch die Körkommission beschlossen werden, sie müssen dann der nächsten JHV zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 5.10. Funktionäre, Richter und Verhaltens-Beurteiler können nicht in eigener Sache tätig werden.

6. Veröffentlichung der Körperberichte

Alle Körperberichte und Verhaltensbeurteilungen eines Hundes, der an einer Körveranstaltung teilgenommen hat, sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

7. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Körordnung tritt nach Veröffentlichung im Verbandsorgan am 01.07.2015 in Kraft.

8. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Anhang A: DWZRV-Verhaltenstest

- A - I) Der DWZRV-Verhaltenstest leistet einen Beitrag zur fachgerechten Beurteilung der Eignung eines Hundes zur Zucht. Er wird im Rahmen einer Körveranstaltung durchgeführt, die auch im Anschluss an eine Ausstellung stattfinden kann. Bei der Verhaltensbeurteilung kommt ein vom DWZRV anerkannter Verhaltensbeurteiler zum Einsatz.
- Das Ergebnis lautet "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich". Es sind bei ein und demselben Hund maximal drei Vorführungen zulässig. Das Ergebnis wird jedem Teilnehmer schriftlich bescheinigt. Eine Übersicht über die Resultate der Verhaltenstests geht dem Zuchtbuchamt zu.
- A - II) Die zu verwendende Vorführleine muss etwa eineinhalb bis zwei Meter lang und relativ leicht sein. Das Halsband darf sich nicht zuziehen, nicht betont eng oder betont locker sitzen und keine Zwangsvorrichtungen aufweisen. Der Verhaltensbeurteiler darf dem Vorführer Anweisungen geben und bezüglich der Zulässigkeit von Führerhilfen entscheiden. Er teilt jeweils mit, wann ein Subtest beginnt und endet. Zeigt ein Hund irgendwann im Rahmen einer Körveranstaltung bedenkliche Verhaltensweisen, so kann ihm die Körung versagt werden.
- A - III) Subtests für alle Rassen:
- Begrüßungssubtest**
Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer stehen etwa zehn Meter voneinander entfernt. Der Hund wird an loser Leine gehalten. Auf eine Anweisung hin gehen sie entspannt aufeinander zu. Der Verhaltensbeurteiler schaut den Hund nicht mehr als beiläufig an. Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer geben sich die Hand und wechseln ein paar Worte. Nun schaut der Verhaltensbeurteiler den Hund kurz an und spricht freundlich mit ihm. Er hält ihm vorsichtig die Hand entgegen, damit der Hund dieselbe beschnüffeln kann, wenn er das möchte.
- Laufsubtest**
Der Vorführer bewegt sich für einige wenige Minuten mit seinem lose angeleiteten Hund auf Anweisung des Verhaltensbeurteilers. Dieser weist ihn zum Normalschritt oder zum Laufschrift sowie zum Geradeauslaufen oder Neunzig-Grad-Winkeln nach links beziehungsweise rechts an. Phasenweise läuft der Verhaltensbeurteiler in gut einem Meter Abstand parallel zum Hund. Der Hund muss keinerlei Gehorsam zeigen. Er darf zum Beispiel auch an der Leine zerren. Steht der Hund extrem im Gehorsam, so kann der Subtest nicht bestanden werden.
- Gruppensubtest**
Frauen und Männer bilden eine sich lose durcheinander bewegende Gruppe. Der Vorführer läuft mit seinem Hund auf Anweisung durch die Gruppe. Er muss sie mindestens einmal durchqueren, mindestens einmal links um eine Person herumgehen und mindestens einmal rechts um eine Person herumgehen.
- Berührungssubtest**
In einer entspannten Situation streichelt der Verhaltensbeurteiler den Hund nach einer freundlichen Annäherung am Schulterblatt oder im Wangenbereich während der Vorführer den Hund an loser Leine hält. Bei Bedarf kann der Vorführer den Hund unterstützend mit einer Hand am Körper halten. Bei kleinen Rassen kann die Berührung auf einem rutschfesten Tisch erfolgen.
- Zahnschubtest**
Der Vorführer zeigt dem Verhaltensbeurteiler den Zahnschluss des Hundes. Der Blickabstand beträgt etwa fünfzig Zentimeter.
- Zweithundsubtest**
Der Vorführer und ein weiterer Hundeführer mit einem Zusatzhund, der selbst nicht überprüft wird, stehen beide mit lose angeleitetem Hund etwa dreißig Meter voneinander entfernt. Auf eine Anweisung hin gehen beide Paare entspannt aneinander vorbei, wobei sich die Hunde nicht näher als etwa drei Meter kommen dürfen. Die zwei Hunde sollten derselben Rasse zugehören und gegengeschlechtlich sein. Als Zusatzhund ist ein friedliches Tier zu wählen.
- A - IV) Ein Hund hat bestanden, wenn keines der nachfolgend aufgeführten Kriterien bei einem oder mehreren Subtests erfüllt ist. Er hat endgültig nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nicht möglich oder er hat nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nach Ablauf von drei Monaten möglich, wenn eines oder mehrere bei einem oder mehreren Subtests davon erfüllt sind. Extreme Verhaltensweisen bei einem oder mehreren Subtests führen zu dem Ergebnis „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“. Ist eine gravierende Verbesserung durch Erziehungsmaßnahmen wahrscheinlich, so kann das Ergebnis „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ lauten. Die Differenzierung zwischen „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“ und „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ liegt im Ermessen des amtierenden Verhaltensbeurteilers.
- extremes Vermeidungsverhalten
 - Beißen oder massives Schnappen, sofern dies nicht spielerisch oder distanziert erfolgt
 - heftiges Drohen
 - extreme Erregbarkeit, geringes Beruhigungsvermögen
 - Lethargie
 - Verhaltensstörungen
 - Unbeurteilbarkeit wegen übermäßigen Gehorsams oder fehlerhafter Vorführung

Änderungen: Ziffern 3.4 und 5.4

Espenau, 29./30. März 2025

Die Präsidentin:	Frau Helene Peither
Die Zuchtleiterin:	Frau Meike Göbel
Die Hauptzuchtwartin:	Frau Andrea Herrmann
Die Zuchtbuchführerin:	Frau Martina Aulike